



**Musterwahlordnung für LandFrauenvereine  
für die Wahlen zum Vorstand  
laut Mustersatzung für LFV § 5(4) + § 5(7)**

**Empfehlung des NLV**

**§5 (4) + § 5 (7) der Satzung des LFV:**

Die Durchführung der Wahlen erfolgt nach der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Wahlordnung

**1. Berufung des Wahlausschusses**

- 1.1. Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen wird ein Wahlausschuss berufen, der aus drei Mitgliedern besteht.
- 1.2. Die Mitglieder des Wahlausschusses werden auf der letzten Mitgliederversammlung vor der Wahl von den dort anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern berufen.
- 1.3. Die Mitglieder des Wahlausschusses dürfen nicht dem Vorstand des LandFrauenvereins angehören und nicht für den Vorstand kandidieren.
- 1.4. Die Mitglieder des Wahlausschusses bestimmen aus ihrer Mitte eine Wahlausschussvorsitzende.

**2. Vorbereitung der Wahlen**

- 2.1. Der Wahlausschuss trifft alle für die Durchführung der Wahlen erforderlichen Vorbereitungen.
- 2.2. Er beginnt seine Arbeit spätestens 8 Wochen vor dem Wahltermin mit der Bekanntgabe des Wahltermins, der zu wählenden Vorstandsmitglieder und der Aufforderung zur Abgabe von Wahlvorschlägen.
- 2.3. Wahlvorschläge sind nur gültig, wenn Sie spätestens 2 Wochen vor dem Wahltermin (persönlich, Poststempel, Faxdatum; E-Mail-Datum) bei der Vorsitzenden des Wahlausschusses schriftlich eingegangen sind.
- 2.4. Der Wahlausschuss holt die Zustimmung der Kandidatinnen für die Wahl ein.
- 2.5. Liegen bis zum Wahltermin für einzelne Positionen keine Wahlvorschläge vor, so können die Mitglieder noch auf der Mitgliederversammlung Kandidatinnen für den Vorstand vorschlagen.
- 2.6. Den Mitgliedern ist vor dem Wahltermin die Liste der Kandidatinnen mit den wichtigsten Angaben zur Person zuzuleiten.

**3. Durchführung der Wahlen**

- 3.1. Die Wahlen erfolgen nach der Satzung des LandFrauenvereins (Mustersatzung § 5(4) + 5(7))
3. Rechte und Pflichten im Verein Musterwahlordnung für LFV
- 3.2. Die Wahlen werden von der Vorsitzenden des Wahlausschusses geleitet. Sie wird von den beiden weiteren Wahlausschussmitgliedern unterstützt. Der Wahlausschuss kann weitere Wahlhelferinnen zur Mithilfe benennen.



- 3.3. Vor der Wahl erhalten die Kandidatinnen die Gelegenheit, sich kurz persönlich vorzustellen.
- 3.4. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt geheim. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in der Regel in Einzelwahlgängen, wobei die Wahl der Stellvertreterinnen der jeweiligen Positionen und die Beisitzerinnen in einem gemeinsamen Wahlgang gewählt werden können.
- 3.5. Als gewählt gilt, wer die meisten Stimmen erhält; im Fall der Stimmgleichheit findet zwischen den Kandidatinnen mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt. Im Fall der abermaligen Stimmgleichheit, entscheidet das Los.
- 3.6. Das Ergebnis der Wahlen wird in einer Niederschrift festgehalten, die von allen Wahlausschussmitgliedern unterschrieben wird. Die Wahlunterlagen müssen 8 Wochen bei der Wahlausschussvorsitzenden aufbewahrt werden.

Die Wahlordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am ..... beschlossen.